

# Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niederwülzen, Ruhlsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr 82.

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 11. April

Haupt-Infektionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1915

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm-Ebert-Strasse 5b, alle Ankerpostämter, Postboten, sowie die Auswärtigen entgegen. Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 10, für auswärtsige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet, Kleinanzeigen 30 Pfg. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfg. Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

## Bekanntmachung.

Es sind nachfolgende Steuern lässig gewesen:

- am 1. Februar ds. Jrs. der 1. Termin Grundsteuer 1915,
- am 31. März ds. Jrs. der 1. Termin Landessteuerrenten 1915 und
- am 1. April ds. Jrs. der 1. Termin Brandversicherungsbeträge 1915.

Die Brandversicherungsbeträge werden mit 1 Pfennig pro Einheit und Termin unter Hinzurechnung von  $\frac{1}{4}$  Pfennig pro Einheit auf den 2. Termin 1914 erhoben.

Wir fordern hiermit alle Beitragspflichtigen auf, die obenerwähnten Beträge umgehend, spätestens aber bis zum

24. April dieses Jahres

unter Vorlegung des Steuerzettels für 1914/15 an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird gegen die Säumnigen das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet werden.

Lichtenstein, am 10. April 1915.

Der Stadtrat.

Schbt.

## Bekanntmachung, Kriegspostkarten u. Kriegsbilderbogen betreffend.

Hinsichtlich des Vertriebes von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen wird für den Bereich der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX folgendes angeordnet:

1. Das Auslegen, Aufhängen, Aufstellen und der Vertrieb von Postkarten und Bilderbogen mit auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, in denen eine rohe oder geschmack- und würdelose Auffassung zum Ausdruck kommt, wird untersagt.
2. Die in den Korpsbereichen hergestellten Postkarten und Bilderbogen mit Darstellungen, die auf den Krieg Bezug haben, sind dem Königlichem Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen. In deren möglicher Beschleunigung ist es notwendig, daß die vorgelegten Druckfahnen oder Entwürfe doppelt eingereicht und mit dem Namen des Herausgebers versehen werden, sowie daß zur Rücksendung des einen Druckfahns ein frankierter und adressierter Umschlag beigelegt wird.
3. Hinsichtlich der Erzeugnisse nichtstaatlicher Firmen, die im Korpsbereich verbreitet werden sollen, ist die Zulassung oder das Verbot der Zensurstelle des Herstellungsortes maßgebend.
4. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen sind Name und Wohnort des Verlegers oder Herstellers anzugeben; die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

Aufstelle der verlangten Adresse darf ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Firmenzeichen bei dem Ministerium des Innern angemeldet und von ihm als ausreichend anerkannt worden ist.

5. Postkarten und Bilderbogen, in denen eine rohe oder geschmack- und würdelose Auffassung zum Ausdruck kommt, unterliegen, wenn nicht die Genehmigung einer Zensurstelle nachgewiesen werden kann, der Beschlagnahme durch die zuständigen Polizeibehörden, ebenso alle Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet werden. Außerdem haben Geschäftsinhaber die dem Verbot unter 1 entgegenhandeln, behördliche Entfernung der zu beanstandenden Druckfahnen und nach Befinden Schließung ihres Geschäfts zu gewärtigen.

Die Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX vom 30. Oktober 1914 wird aufgehoben, desgleichen hat das Ministerium des Innern seine ergänzende Bekanntmachung vom 24. November 1914 in Sachen der Postkartenzensur zurückgezogen.

Dresden, am 9. April 1915.

Leipzig

Die kommandierenden Generale.

Durch die im Reichsgesetzblatt Seite 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Stühler zulässig sein, vielmehr sollen Halber von Einhusern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3a und nach § 8 Absatz 2a der Verordnung vom 13. Februar zur Verfütterung an diese Einhuser freigegebenen Hafermengen, — von  $\frac{1}{2}$  Ailo täglich beziehungsweise von 300 kg

bis zur nächsten Ernte —, künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kühe, Rinder, Span- und Zuchtstiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also sofort, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung der zu Futterzwecken freigegebenen Hafermenge tritt dadurch jedoch nicht ein; diese bemißt sich nach wie vor nur nach der Zahl der Einhusler.

Dresden, den 8. April 1915.

Ministerium des Innern.

Abteilung II B.

## Gewerbeschule Lichtenstein.

Abteilungen: Metallgewerbe, Baugewerbe, Bekleidungs- und Leder-, Maler- und Buchdrucker.

Unterrichtsfächer: Deutsch mit Geschäftsaussatz, Geschäftsrechnen, Fachrechnen, Kalkulation, Doppelte Buchführung nach dem Kolonnen-system, Wechsel-lehre, Bürgerkunde, Natur- und Materialkunde, Freihandzeichnen, Projektion, Fachzeichnen.

Anpassung des Unterrichts an die Praxis mit Hilfe einer umfangreichen Lehrmittel- und Modellsammlung.

Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern für junge Leute, die nicht mehr fortbildungspflichtig sind (Fachzeichnen.)

Schulgeld: Vierteljährlich M. 2.— für Schüler, die in Lichtenstein wohnen oder lernen, M. 2:0 für alle anderen.

Einschreibgebühr: M. 2.— (Schüler, deren Väter oder Meister Mitglieder des Gewerbevereins sind, zahlen keine Einschreibgebühr.)

Aufnahme der neuen Schüler: Sonntag, den 11. April 11 Uhr im Nr. 33 (II. Stock) der König Friedrich August-Schule. (Mitzubringen sind: Schulentslassungszeugnis, Einschreibgebühr und Schulgeld für das erste Vierteljahr.) Die Gewerbeschuldirektion, 27. März 1915.

Dittmann.

## Web- und Wirkerschule Lichtenstein.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, 12. April früh 7 Uhr.

Die Aufnahme der neu-eintretenden Schüler findet Sonntag, den 11. April vormittags 11 Uhr in Zimmer 27 der König Friedrich August-Schule statt.

Mitzubringen ist das Schulentslassungszeugnis.

Das Schulgeld beträgt jährlich 3 Mk. nebst einmaliger Einschreibgebühr von 50 Pfg. und ist vierteljährig im voraus zu entrichten.

Der Schulvorstand

Louis Baunack.

Der Schulleiter

Gg. Guntrum.

## Schule zu Hohndorf.

Die feierliche Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt

Montag, den 12. April

nachm. 2 Uhr

in der Aula der Schule.

Zuverlässig dürfen im Schulhause nicht verteilt werden.

Die Fortbildungsschule

beginnt für alle Schüler

Mittwoch, den 14. April

nachm. 3 Uhr.

Die neu-eintretenden Knaben haben ihre Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, frühere noch schulpflichtigen Jahrgänge die Zensurbücher vorzulegen.

Die Schuldirektion.

Hohndorf, am 9. April 1915.

## Schule zu Rödlitz.

Die Aufnahme der neu-eintretenden Schulkinder findet Montag, den 12. April, nachm. 2 Uhr im Zimmer 8 (obere Schule) statt.

Die Anmeldung und Aufnahme der neu-eintretenden Fortbildungsschüler erfolgt am gleichen Tage nachm. 4 Uhr in Zimmer 8. Das Schulentslassungszeugnis ist vorzulegen.

Die Schuldirektion.

Diepel.

## Die Stadt-Bibliothek Lichtenstein.

Sonntags von 11—12 Uhr, Mittwochs von 12—1 Uhr geöffnet.

Katalog 20 Pfg.